Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1972)

Artikel: Geschäftsbericht des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts des Kantons Bern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417822

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschäftsbericht des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts des Kantons Bern

I. Gesamtgericht

Das neugeschaffene Verwaltungs- und Versicherungsgericht trat am 11. Januar 1972 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Bei beiden Abteilungen wurden Kammern gebildet, nämlich zwei beim Verwaltungsgericht und drei beim Versicherungsgericht. Als Vizepräsident des Gesamtgerichts wurde Maurice Brahier, Fürsprecher und Notar in Moutier, nebenamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichts französischer Muttersprache, gewählt. Die Zusammensetzung der einzelnen Kammern ergibt sich aus dem Staatskalender. Der für beide Abteilungen gewählte vollamtliche Richter Dr. J. Bosshart übernimmt den Vorsitz in den französischsprachigen Streitfällen beider Abteilungen.
Als Gerichtsschreiber anstelle des vom Grossen Rat zum hauptamtlichen Versicherungsrichter gewählten bisherigen Gerichtsschreibers Dr. Max Heutschi wurde bis zum Ende der laufenden Amtsdauer gewählt Fürsprecher Alexander Schmid, bisher Kammerschreiber. Der bisher nur halbtagsweise angestellte Kammerschreiber Fürsprecher Peter Knabe wurde mit Amtsantritt auf 1. April 1972 zum hauptamtlichen Kammerschreiber ernannt.
Als zusätzlichen Kammerschreiber wählte das Gericht am 26. Mai 1972 lic. iur. Hans Theodor Reber (Amtsantritt 1. Juni 1972).
Kammerschreiber Peter Niederhäuser erklärte seinen Rücktritt auf 31. März 1973. Er konnte bereits ersetzt werden durch Fräulein Fürsprech Raymonde Pauli, Bern, welche das Amt am 1. Mai 1973 antreten wird.
Bis auf den französischsprachigen Kammerschreiber, der bis anhin nur halbtägig auf dem Gericht tätig ist, konnten somit alle Kammerschreiberstellen besetzt werden, so dass nur noch ausnahmsweise ausserordentliche Kammerschreiber beigezogen werden mussten. (Auf 1. Februar 1973 konnte nun auch die Stelle des Kammerschreibers französischer Muttersprache in eine hauptamtliche Stelle umgewandelt werden.)
Für die Abhaltung der Sitzungen wirkte es sich günstig aus, dass das Gericht nunmehr über einen eigenen Sitzungssaal verfügt. Bei der Neuorganisation des Gerichts hätte die bisherige Lösung nicht mehr ausgereicht.
Beide Abteilungen verfügen über eine besondere Kanzlei, was die Einstellung eines weiteren Kanzleichefs bedingte, der in der Person von Hans Egon Gerber, bisher Stadtkassier in Bern, gefunden werden konnte.

II. Verwaltungsgericht

a) Das Verwaltungsgericht hielt im Berichtsjahr 31 Sitzungen ab, davon 7 unter dem Vorsitz des französischsprachigen hauptamtlichen Mitgliedes. Insgesamt gingen 147 (im Vorjahr 137) Geschäfte ein. Erledigt wurden 178 (im Vorjahr 113) Fälle; 78 (im Vorjahr 109) Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden.
Die im Berichtsjahr eingelangten oder vom Vorjahr übernommenen 56 Beschwerden gegen Entscheide der Kantonalen Rekurskommission über Einkommens-, Vermögens- oder Vermögensgewinnsteuern betrafen:

1 Beschwerde die Steuerperiode 1962/63
26 Beschwerden die Steuerperiode 1967/68
26 Beschwerden die Steuerperiode 1969/70
3 Beschwerden die Steuerperiode 1971/72

Von diesen 56 Steuerbeschwerden wurden 11 vom Präsidenten als Einzelrichter und 34 vom Gericht abgesprochen; 11 Beschwerden wurden auf das neue Jahr übertragen. Gegen Erbschafts- und Schenkungssteuerstreitigkeiten langten neu 9 Beschwerden (dazu 2 übertragene Fälle vom Vorjahr) ein; 7 Fälle wurden erledigt, deren 4 wurden auf das neue Jahr übertragen. Die anderen Steuerstreitigkeiten betrafen einzig die Handänderungsabgabe; ein Fall wurde abgesprochen, der andere wurde auf das neue Jahr übertragen.
Die in die einzige Zuständigkeit des Gerichts fallenden Streitigkeiten (Klagen) beliefen sich insgesamt auf 53 (davon neu 15). Von diesen wurden 47 beurteilt und 6 auf das neue Jahr übertragen. Die beurteilten Fälle betrafen zur Hauptsache Streitfälle über Grundeigentümerbeiträge nebst einem Schwellenbeitrag, dazu kamen 4 Besoldungsstreite sowie eine Klage gegen die Lehrerversicherung auf Ausrichtung einer Witwenrente und Waisenrenten, in welchem Fall das Verhältnis zur Militärversicherung abgeklärt werden musste.
Die 24 erledigten Beschwerden gegen letztinstanzliche Verwaltungsentscheide umfassten: Baubewilligungen 9, Schleifungsverfügungen 2, administrative Anstaltseinweisungen 4, Kanalisationsanschlüsse 2, Strassenreklame 1, Jagdpatentverweigerung 1, Tanzbetriebspatent 1, Subventionsrückerstattungen 4.
Die 13 beurteilten Weiterziehungen von Entscheiden des Regierungsstatthalters hatten zum Gegenstand: Kanalisationseinkaufsgebühren 5, Schleifungsverfügung 1, Haftentlassungsgesuche 5, Bestellung eines amtlichen Verteidigers 1, Alkohol- und Wirtshausverbot 1.
Mit dem Obergericht wurden 2 Kompetenzkonflikte über die Zuständigkeit der Zivilgerichte oder der Verwaltungsjustizbehörden durchgeführt. In beiden Fällen wurde Übereinstimmung erzielt. In einem Fall wurde trotz anderweitiger Statutenbestimmung einer Wasserversorgungsgenossenschaft die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden (Regierungsstatthalter, Verwaltungsgericht) bejaht, weil dieser private Verband die Wasserversorgung einer ganzen Ortschaft besorgt und damit der Gemeinde eine an sich ihr obliegende Aufgabe abgenommen hat (Entscheid vom 23. Mai 1972 i. S. Wasserwerkgenossen-

schaft M.). Desgleichen wurde die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden (Kantonale Bodenverbesserungskommission / Verwaltungsgericht) anerkannt zur Beurteilung einer beim Obergericht eingereichten Klage gegen eine Flurgenossenschaft auf Ausrichtung einer zusätzlichen Entschädigung, weil sich das neuzugeteilte Land nachträglich als minderwertig erwiesen habe (Entscheid vom 6. Dezember 1972 i. S. Flurgenossenschaft N.). Der weitere Kompetenzentscheid betraf die Frage der Anfechtung der Verweigerung einer Berufsausübungsbewilligung nach Gemeinderecht. Da es sich um die Anwendung kommunalen Rechts handelt, wurde der Fall als Gemeindebeschwerde dem Regierungsrat zum vorgängigen Entscheid überwiesen, unter Vorbehalt der Beschwerde ans Verwaltungsgericht.

Gegen 7 Entscheide des Verwaltungsgerichts wurde beim Schweizerischen Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben, wozu noch die 4 nicht erledigten Beschwerden aus dem Vorjahr zu schlagen sind. Das Bundesgericht hat insgesamt 7 Fälle beurteilt und 4 auf das neue Jahr übertragen. Das Bundesgericht ist auf eine Beschwerde nicht eingetreten, hat drei Beschwerden ganz oder teilweise zugesprochen und drei Beschwerden abgewiesen. Die Beschwerden betrafen alle bis auf einen Fall Steuertatbestände. Im ersten Fall hatte eine Einmann-Immobilienaktiengesellschaft ein übertragbares Kaufsrecht an einer Liegenschaft erworben; der Kaufpreis wurde auf 1 000 000 Franken festgesetzt. Einige Tage später schlossen sich die Immobilien AG, deren Alleinaktionär, dessen Ehefrau und ein Dritter zu einer einfachen Gesellschaft zusammen. Nachdem ein Käufer gefunden werden konnte, schloss der bisherige Eigentümer mit diesem einen Kaufvertrag zum Preise von 1 260 000 Franken ab, wohingegen die Immobilien AG gegen Bezahlung der Differenz auf ihr Kaufsrecht verzichtete. In der Folge veranlagte die kantonale Steuerverwaltuhg die Immobilien AG für Vermögensgewinn im vollen Betrag; die übrigen Gesellschafter wurden für die ihnen ausgerichteten Anteile im Einkommen erfasst. Gegen diese Veranlagung rekurrierten die Steuerpflichtigen mit dem Begehren, ihre Gewinnanteile nicht in die Steuerberechnung einzubeziehen, weil diese bereits als Vermögensgewinn besteuert worden seien. Die Rekurskommission betrachtete diese Gewinnanteile als Gewinnausschüttungen der Immobilien AG und wies den Rekurs ab. Auf Beschwerde hin prüfte das Verwaltungsgericht vorfrageweise die Frage, ob seinerzeit die Immobilien AG zu Recht für den ganzen Vermögensgewinn veranlagt worden sei. Es bejahte diese Frage mit der Begründung, dass die Vermögensgewinnsteuer eine Objektsteuer sei, die auch den entgeltlichen Verzicht auf ein Kaufsrecht an einem Grundstück erfasse. Der Kaufsrechtsvertrag sei von der Immobilien AG abgeschlossen worden; diese sei indes trotz des Gesellschaftsvertrags alleinige Inhaberin des Kaufrechts geblieben, weil es nie durch öffentlich beurkundeten Vertrag weiterübertragen worden sei. Den Vermögensgewinn durch Verzicht auf das Kaufsrecht habe somit auch nur die Immobilien AG gemacht, und den übrigen Beteiligten seien Gewinnausschüttungen seitens der AG zugekommen. Auf staatsrechtliche Beschwerde hin prüfte das Bundesgericht eingehend die Frage, ob die Abtretung eines Kaufsrechts der öffentlichen Beurkundung bedürfe oder nicht. Es gelangte anhand der gegensätzlichen Auffassungen in der Literatur und mangels eines höchstrichterlichen Präjudizes zum Schlusse, dass diese Frage noch nicht rechtsgenüglich geklärt sei, so dass die Steuerbehörden nicht ohne Not die mit Zustimmung aller Beteiligten abgeschlossene Vereinbarung unbeachtet lassen durften. Diese anderweitige rechtliche Würdigung der Vorfrage sei aber ausschlaggebend sowohl für die Bestimmung des Subjektes der Vermögensgewinnsteuer als auch für die Frage der Besteuerung der Gewinnanteile der Beschwerdeführer als Einkommen. Bei diesem Sachverhalt sei eine Neuveranlagung nötig, weshalb der Fall ans Verwaltungsgericht zur Neubeurteilung zurückgewiesen wurde (BGE vom 29. März 1972, S. P. K. und Kons.).

In einem weitern Fall stellte sich wiederum die Frage des Besitzesdauerabzugs nach Artikel 90bis StG. Das Verwaltungsgericht hatte in einem frühern grundsätzlichen Entscheid erkannt, dass insoweit zur Berechnung des ererbten Teils auf die Gesamteinheit der Grundstücke eines Erblassers und nicht einfach auf den zivilrechtlichen Erbteil abzustellen sei. Diese Lösung drängte sich auf angesichts der Vorschrift des Artikels 83 StG, wonach auch die Erbteilung als Veräusserung zu gelten hat. Letztere Vorschrift ist seinerzeit ins Gesetz aufgenommen worden, um zu verhindern, dass der übernehmende Erbe einen Vermögensgewinn zu versteuern hat, den nicht er, sondern die Miterben gemacht haben. Hat nämlich ein Erbe ein Grundstück zu einem höhern Anrechnungswert (amtlicher Wert), als er später für die Bemessung des Vermögensgewinns massgeblich ist, übernommen, und veräussert er später die Liegenschaft, müsste er sonst die Steuer auf dem gesamten Vermögensgewinn entrichten, obwohl dieser seinerzeit zum Teil seinen Miterben zugekommen ist (MBVR 69 Nr. 22). Den fraglichen Fall beurteilten Rekurskommission und Verwaltungsgericht auf Grund dieser neuen Rechtsprechung. Das Bundesgericht hat denn auch diese vom Zivilrecht am wenigsten abweichende, die steuerrechtlichen Besonderheiten aber doch berücksichtigende Auffassung als nicht willkürlich geschützt, beanstandete aber – zu Recht – die Berechnung, indem es ausführte, dass diese Auffassung konsequenterweise eine doppelte Berechnung des Vermögensgewinns erheische, nämlich einerseits auf dem direkt ererbten Anteil mit Anrechnung der Besitzesdauer des Erblassers, andererseits auf dem über die Erbteilung erworbenen Anteil mit gesonderter Besitzesdauer erst ab Erbteilung (BGE vom 8. März 1972 i. S. R.).

Der dritte Fall bezog sich auf die amtliche Bewertung eines Kiesausbeutungsrechts. Solche Rechte sind nach Artikel 55 StG auf den Namen des Berechtigten im Register des amtlichen Wertes aufzunehmen (MBVR 68 Nr. 135). Gestützt auf diese Vorschrift wies das Verwaltungsgericht auf Beschwerde der Gemeinde die kantonale Steuerverwaltung an, den Wert des Kiesausbeutungsrechts zu Lasten des Inhabers amtlich zu bewerten, freilich unter Vorbehalt periodischer Berichtigung nach Massgabe des Abbaus. Das Bundesgericht wies die Willkürbeschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf den Wortlaut der Gesetzesvorschrift ab, äusserte aber Bedenken gegen die Richtigkeit der gesetzlichen Regelung (BGE vom 21. Juni 1972 i. S. K. und Söhne AG).

Eine bekannte Gastwirtschaft auf dem Land blieb ertragsmässig in den Jahren 1967/68 erheblich unter den Erfahrungszahlen. Die Steuerverwaltung erhöhte deshalb den durch die Buchhaltung ausgewiesenen Gewinn, blieb aber trotzdem angesichts der besondern Umstände noch unter den Erfahrungszahlen. Die Rekurskommission wies einen Rekurs und das Verwaltungsgericht die gegen den Rekursentscheid erhobene Beschwerde ab, letzteres vor allem gestützt auf eine Bemerkung im Erbschaftsinventar des inzwischen gestorbenen Mitinhabers, aus dem sich ergab, dass dieser ausser den ausgewiesenen Heilungskosten erhebliche weitere Mittel zur Heilung seiner Krankheit aufgewendet hatte. Auf Beschwerde der Steuerpflichtigen fand das Bundesgericht, dass das Verwaltungsgericht vor seinem Entscheid den Beschwerdeführern hätte Gelegenheit geben müssen, zu diesem zwar aus den Akten ersichtlichen, aber von den Vorinstanzen nicht herangezogenen Sachverhalt Stellung zu nehmen. Der Fall wurde daher zur näheren Abklärung und Neubeurteilung zurückgewiesen (BGE vom 8. November 1972 i. S. Erben St.).

Der letzte steuerrechtliche Fall beschlägt das Handänderungsabgaberecht. Eine Kollektivgesellschaft machte in die neu gegründete Aktiengesellschaft eine Sacheinlage, die u.a. ein Grundstück mit Zugehör (Maschinen, Werkzeuge, Mobiliar) umfasste. Das Grundbuchamt erhob die Handänderungsabgabe auf dem Wert des Grundstückes mit Einschluss der Zugehör. Gegen den diese Veranlagung bestätigenden Entscheid der Justizdirektion beschwerte sich die Firma beim Verwaltungsge-

richt, soweit die Handänderungsabgabe auf der Zugehör betreffend. Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde gestützt auf Artikel 7 Abs.1 HPAG ab. Mit staatsrechtlicher Beschwerde machte die Pflichtige nicht geltend, das Verwaltungsgericht habe das Gesetz falsch angewendet, sondern beanstandete die Gesetzesvorschrift selber als gegen Artikel 4 BV verstossend. Das Bundesgericht hat diese Rüge als unbegründet abgewiesen. (BGE vom 29. März 1972 i. S. R. und Co. AG.).
Der einzige aus dem Gebiet des Verwaltungsrechts stammende Fall ist baurechtlicher Natur. Ein Bauherr erstellte an Hanglage ein Mehrfamilienhaus, dessen Masse nach Baubewilligung und Gemeindeordnung 16,80 m Länge, 13,70 m Breite und 10 m Höhe betragen sollten. Der Bauherr hielt sich indessen in verschiedener Hinsicht, u. a. auch mit Bezug auf die Gebäudehöhe, nicht an die Baubewilligung, so dass die Gemeinde eine Abräumungsverfügung für die durch die Baubewilligung nicht gedeckten Bauteile traf. Das beim Verwaltungsgericht dagegen anhängig gemachte Beschwerdeverfahren wurde vorläufig eingestellt, um dem Beschwerdeführer Gelegenheit zu geben, allfällig eine nachträgliche Baubewilligung zu erwirken, die er dann schliesslich gestützt auf neue Pläne vom Regierungsrat erhielt. Gegen diesen Entscheid erhob die Gemeinde Beschwerde beim Verwaltungsgericht, das beide Verfahren vereinigte. Mit dem Regierungsrat gelangte das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass man bei Hangbauten talseits eine Überschreitung der reglementsgemässen Maximalhöhe zulassen müsse, weil andernfalls der an einem Hang Bauende schlechter gestellt wäre als derjenige, der auf ebenem Terrain baut. Gemäss Normalbaureglement wurde eine Toleranz von 1 m angenommen, welche aber nach Feststellungen des Verwaltungsgerichts an Ort und Stelle um fast einen weitern Meter überschritten war. Das Verwaltungsgericht war der Ansicht, dass man eine solche Abweichung von den Bauvorschriften auch an einer Hanglage nicht mehr dulden könne, verweigerte deshalb insoweit die nachträgliche Baubewilligung und ordnete die Abtragung des über die Toleranz hinausgehenden Gebäudeteils an. Das Bundesgericht wies die dagegen eingereichte staatsrechtliche Beschwerde des Bauherrn ab, wobei es auch die Gutgläubigkeit des Beschwerdeführers, der sich schon vor einigen Jahren beim Bau seines Einfamilienhauses nicht an die Baubewilligung gehalten hatte, bezweifelte. Letztgenannter Fall hatte indessen unter Mitwirkung des Verwaltungsgerichts gütlich erledigt werden können (BGE vom 7. Juni 1972 i. S. E.).
Die meisten Entscheide aus dem Gebiet des Verwaltungs- und Steuerrechts werden wie üblich in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht veröffentlicht.

b) Gesetzgebung. Auf das Problem der amtlichen Bewertung von Ausbeutungsrechten wurde oben hingewiesen. Bei einer Steuergesetzesrevision wird man den Ausführungen des Bundesgerichts Beachtung zu schenken haben.

c) Was die *Geschäftslast* anbelangt, so hat sie zahlenmässig, vor allem aber auch was die Komplexität der Fälle anbelangt, zugenommen. Insgesamt langten 147 neue Geschäfte (im Vorjahr 137) ein; davon waren 25 französischsprachig. Auffällig ist die Zunahme der Enteignungsfälle, desgleichen die zahlreichen Beschwerden gegen Verweigerung des Patentes für Alkoholausschank oder -verkauf. Die Entlastung des Präsidenten infolge der Betreuung der Fälle aus dem französischen Teil des Jura durch das hauptamtliche Mitglied französischer Muttersprache ist durch diese Geschäftszunahme wettgemacht worden. Über die zukünftige Entwicklung lässt sich keine zuverlässige Prognose stellen. Es ist, wie die Erfahrung lehrt, durchaus denkbar, dass auf gewissen Gebieten der Geschäftseingang abnimmt, nachdem einmal grundsätzliche Entscheide des Gerichts vorliegen. So langte z. B. im Berichtsjahr kein Verwandtenunterstützungsstreit mehr ein. Andere Rechtsgebiete, insbesondere Enteignungsfälle und Gemeindeabgaben, weisen eher eine zunehmende Tendenz auf. Nicht zu übersehen sind auch weitere Zuständigkeiten nach neuen Gesetzen wie z. B. nach neuem Forstgesetz, nach der neuen Stipendienordnung usw.
Wiederum wurde das Gericht erheblich durch Augenscheine (27, davon 4 unter Leitung des hauptamtlichen Mitglieds französischer Muttersprache) in Anspruch genommen.

III. Versicherungsgericht

A. Die durch Artikel 4 Absatz 2 des revidierten VRPG vorgeschriebenen drei Kammern wurden wie folgt konstituiert:

1. Kammer:

Zuständigkeit: SUVA, Militär- und Krankenversicherungsstreitigkeiten.

Zusammensetzung: drei Berufsrichter (Lüthi, Bosshart, Heutschi).

Präsident und Referent: Lüthi in den deutschsprachigen Fällen, Bosshart in den französischen Fällen.

2. Kammer:

Zuständigkeit: AHV- und IV-Streitigkeiten (deutsche Fälle).

Zusammensetzung: Präsident: Heutschi unter Beizug nebenamtlicher Richter.

3. Kammer:

Zuständigkeit: Die übrigen Sozialversicherungsstreitigkeiten.

Zusammensetzung: Präsident: Lüthi in den deutschsprachigen und Bosshart in den französischsprachigen Fällen unter Beizug nebenamtlicher Richter.

B. Im Jahre 1972 sind 496 Geschäfte eingegangen, das ist etwas mehr als im Vorjahr. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass im Berichtsjahr neu die SUVA- und Militärversicherungsstreitigkeiten mit 57 Fällen hinzugekommen sind.
Im einzelnen ist festzustellen, dass die AHV- und IV-Beschwerden weiter abgenommen haben, wogegen die Krankenversicherungsstreitigkeiten einen bedeutenden Zuwachs verzeichnen.
In sprachlicher Hinsicht verteilen sich die Prozesse wie folgt: Eingegangen sind *357* deutsche und *139* französische Fälle. Der Anteil der französischen Prozesse ist mit 28 Prozent wesentlich höher als der Bevölkerungsanteil der französischsprachigen Amtsbezirke des Jura. Für die sprachliche Abgrenzung ist nämlich Artikel 17 der Staatsverfassung in der Fassung vom 29. Oktober 1950 massgebend, der vorschreibt, dass die Urteile in der Sprache des örtlich zuständigen Amtsbezirkes zu erlassen sind. In der Sozialversicherung bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit in der Regel nach dem Wohnsitz des Beschwerdeführers bzw. Klägers. Wohnt dieser somit in einem Amtsbezirk des alten Kantonteils oder im Amtsbezirk Laufen, so ist die Gerichtssprache das Deutsche, wohnt er in den übrigen Amtsbezirken des Jura, so ist es das Französische. Den Parteien steht aber gemäss Artikel 43 Absatz 2 VRPG die Wahl unter den beiden Landessprachen frei.

C. Die Durchführung von Hauptverhandlungen mit Einvernahme der Parteien in den SUVA-, Militär- und Krankenversi-

cherungs-Prozessen hat sich bewährt. Ohne Einvernahme des Klägers bzw. Beschwerdeführers wäre das Beweisverfahren in vielen Fällen mangelhaft. Vielfach ist es auf Grund der Parteibefragung möglich, das Verfahren durch einen Vergleich zu erledigen. Die SUVA, die Militärversicherung und auch die Krankenkassen sind in bezug auf diese Prozesserledigung weitgehend autonom.

D. Die 1. Kammer hat 1972 im ganzen 41 Sitzungen abgehalten, wobei Parteieinvernahmen in 52 Fällen erfolgten.
Die 2. und 3. Kammer hielten total 52 Sitzungen ab. Gesamthaft ergibt sich somit für das Versicherungsgericht eine Sitzungszahl von 93. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr von 58 auf 93 Sitzungen beruht darauf, dass in der 1. Kammer mit Partei- und eventuell auch Zeugeneinvernahmen nur 1 bis 2 Fälle je Sitzung angesetzt werden können, und ferner auch darauf, dass in der 2. und 3. Kammer meistens den Referenten nur je 2 Fälle je Sitzung (früher 3) zugewiesen werden, was in der 2. Kammer bei der üblichen Fünfer-Besetzung in der Regel 8 Fälle und in der französischen 3. Kammer bei einer Dreier-Besetzung 7 Fälle je Sitzung ergibt.

E. Die vollamtlichen Richter haben in ihrer Eigenschaft als Einzelrichter im ganzen 121 Prozesse erledigt.

F. Gegen Urteile des Versicherungsgerichts ist in 78 Fällen eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht eingereicht worden. Dieses hat in 45 Fällen die Beschwerde abgewiesen und in 21 gutgeheissen. In 10 Fällen erfolgte ein teilweiser Zuspruch, und in 2 Fällen ist das EVG auf die Beschwerde nicht eingetreten. Gemäss BSV werden gesamtschweizerisch nur gut 10 Prozent der kantonalen Urteile in Sachen AHV, IV, EL, EO, an das EVG weitergezogen (vgl. ZAK 1972 S. 282). Im Kanton Bern machen die Verwaltungsgerichtsbeschwerden auf diesen vier Gebieten rund 18 Prozent der eingegangenen Beschwerden aus.

G. Am 23. August 1972 hat das Versicherungsgericht eine Arbeitstagung durchgeführt, wobei die Kinderpsychiatrische Station Neuhaus, Ittigen, besucht wurde mit anschliessender Aussprache über Fragen der medizinischen und schulischen Behandlung invalider Kinder. Ferner wurden in einem Kurzreferat mit Diskussion einige Grundprobleme der zwischenstaatlichen Gestaltung der sozialen Sicherheit besprochen. An der Tagung nahmen auch Chefbeamte aus der bernischen Verwaltung und vom Bundesamt für Sozialversicherung teil sowie die Präsidenten und Ärzte der Invalidenversicherungs-Kommission. Diese Augenscheine und die Kontaktnahme mit massgebenden Persönlichkeiten aus Verwaltung und Fürsorge haben sich für unser Fachgericht als sehr wertvoll erwiesen, wobei es sich gezeigt hat, dass die richterliche Unabhängigkeit dadurch in keiner Weise beeinträchtigt wird.

H. Änderungen in der Gesetzgebung

Bundesverfassung: Am 3. Dezember 1972 hat das Schweizervolk den neuen Artikel 34 quater der Bundesverfassung gemäss Gegenentwurf der Bundesversammlung angenommen. Damit sind zwei neue wesentliche Grundsätze für die soziale Sicherheit in der Schweiz in Kraft getreten: Die staatliche AHV hat als stärkere sogenannte 1. Säule den Existenzbedarf angemessen zu decken. Hinzu kommt die berufliche Vorsorge als sogenannte 2. Säule, die für die Betriebe obligatorisch ist, und die zusammen mit der AHV den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise gewährleisten soll.

AHV/IV: Im September 1972 wurden die Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV und IV doppelt ausbezahlt. Dies gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. Juni 1972 (8. AHV-Revision).

IV: Auf 1. Januar 1972 trat die neue Verordnung vom 20. Oktober 1971 über Geburtsgebrechen (GgV) und auf 1. Oktober 1972 die Verordnung vom 4. August 1972 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV in Sonderfällen (HV) in Kraft.
EL: Durch Dekret vom 6. September 1972 wurde den Bezügern von Ergänzungsleistungen im Kanton Bern ein einmaliges 13. Monatsbetreffnis ausgerichtete. Der Bund gewährt daran die üblichen Beiträge.

EO: Durch die neuen Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts (OR 10. Titel), in Kraft ab 1. Januar 1972, wurde Artikel 32 EOG aufgehoben, der bestimmte, dass auf Personen, welche nach dem EOG entschädigungsberechtigt sind, (alt) Artikel 335 OR keine Anwendung finde. Nunmehr gilt betreffend Lohnanspruch und Kündigung während des Militärdienstes (neu) Artikel 324b und 336g OR. Durch das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972, in Kraft seit 1. Juli 1972, sind die Teilnehmer an eidgenössischen und kantonalen Leiterkursen von «Jugend und Sport» den Dienstpflichtigen gleichgestellt.

KFZ: Durch Dekret vom 15. Mai 1972 wurde die kantonale Kinderzulage für Arbeitnehmer ab 1. Juli 1972 von 30 auf 40 Franken erhöht.

Abschliessend sei bezüglich der ständig sich im Fluss befindlichen Gesetzesrevisionen auf dem Gebiete der Sozialversicherung auf die Tabelle des Bundesamtes für Sozialversicherung in ZAK 1972 S. 135 verwiesen. Danach fanden in den 25 Jahren AHV acht grössere Revisionen statt nebst einer Anpassungs- und zwei Teuerungsrevisionen.
Bis Ende 1971 erfolgten auf dem Gebiete der AHV, EO, IV und EL 261 Vorstösse im eidgenössischen Parlament (Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen).

I. Leider konnte die in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen seinerzeit erschienene Übersicht über die Rechtsprechung auf dem Gebiete der Sozialversicherung bis Ende 1969 nicht weitergeführt werden, da die Redaktion auf die Anfrage über Zeit und Umfang von weiteren Publikationen nicht reagierte.

IV. Schiedsgericht nach Artikel 25 KUVG

Die Schaffung eines für das ganze Kantonsgebiet zuständigen Schiedsgerichtes wurde durch Artikel 25 KUVG vom Bund den Kantonen vorgeschrieben zur Beurteilung von Streitigkeiten zwischen den Krankenkassen einerseits und Ärzten, Apotheken, Chiropraktoren, Hebammen, medizinischen Hilfspersonen, Laboratorien oder Heilanstalten andererseits.
Nachdem das Sekretariat nunmehr dem Versicherungsgericht zugewiesen wurde und der derzeitige Präsident dieses Gerichts gleichzeitig Obmann des Schiedsgerichts ist, erscheint es zweckmässig, über den Geschäftsgang jeweilen im Geschäftsbericht des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts zu berichten. Die (paritätische) Zusammensetzung ergibt sich aus dem Staatskalender. Im Berichtsjahr konnte ein erledigtes Geschäft formell abgeschrieben werden, und eine ausseror-

dentlich umfangreiche, seit langer Zeit hängige Streitigkeit über den Ausschluss eines Arztes aus der Kassenpraxis wurde am 25. April 1972 durch Vergleich erledigt. Seit der KUVG-Revision mit Gültigkeit ab 1. Januar 1965 wurden im ganzen sieben Fälle beim Schiedsgericht anhängig gemacht und erledigt.

Bern, den 26. Februar 1973

Im Namen des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts:

Der Präsident: *Roos*

Der Gerichtsschreiber: *Schmid*

I. Steuer- und verwaltungsrechtliche Streitsachen 1972

	1 Vom Vorjahr 1971 übernommen	2 1972 eingelangt	3 Total	4 Zugesprochen	5 Abgewiesen	6 Nichteintreten	7 Beurteilt	8 Abstand Rückzug Gegenstandslos Vergleich	9 Total erledigt	10 Unerledigt auf 1973 übertragen
A. Kompetenzkonflikte	1	5	6	3	1		4		4	2
B. Steuerrechtliche Streitigkeiten										
1. Beschwerden gegen Entscheide der Rekurskommission auf dem Gebiete der direkten Staats- und Gemeindesteuern	10	46	56	10	24		34		34	11
a) Verwaltungsgericht										
b) Der Präsident als Einzelrichter				3	1	3	7	4	11	
2. Beschwerden in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen					1		1		1	4
a) Verwaltungsgericht	2	9	11							
b) Der Präsident als Einzelrichter								6	6	
3. Beschwerden betreffend Bestimmung des Veranlagungsortes und Bemessung der Steueranteile der Gemeinden (Art. 106 und 204 StG)										
a) Verwaltungsgericht										
b) Der Präsident als Einzelrichter										
4. Weiterziehungen von Entscheiden des Regierungsstatthalters betreffend besonderen Gemeindesteuern										
a) Verwaltungsgericht										
b) Der Präsident als Einzelrichter										
5. Andere Streitigkeiten (Handänderungsabgabe, Motorfahrzeugsteuer usw.)										
a) Verwaltungsgericht		1	1							1
b) Der Präsident als Einzelrichter										
C. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten										
1. Als einzige kantonale Urteilsinstanz										
a) Verwaltungsgericht	38	15	53	39	1		40		40	6
b) Der Präsident als Einzelrichter				1			1	6	7	
2. Beschwerden gegen Verwaltungsentscheide										
a) Verwaltungsgericht	14	31	45	1	9		10		10	21
b) Der Präsident als Einzelrichter						1	1	13	14	
3. Weiterziehen von Entscheiden des Regierungsstatthalters										
a) Verwaltungsgericht	5	19	24	2	4		6		6	11
b) Der Präsident als Einzelrichter					2		2	5	7	
4. Beschwerden gegen Entscheide der kantonalen Bodenverbesserungskommission										
a) Verwaltungsgericht	2	4	6		3		3		3	3
b) Der Präsident als Einzelrichter										
5. Beschwerden gegen Entscheide der Schatzungskommissionen in Enteignungssachen										
a) Verwaltungsgericht	37	17	54	24	11		35		35	19
b) Der Präsident als Einzelrichter										
Total	109	147	256	83	57	4	144	34	178	78

Sozialversicherungsrechtliche Streitsachen im Jahre 1972

		1 Vom Vorjahr 1971 übernommen	2 1972 eingelangt	3 Total	4 Zugesprochen	5 Abgewiesen	6 Nichteintreten	7 Beurteilt	8 Rückzug Gegenstandslos Vergleich	9 Total erledigt	10 Unerledigt auf 1973 übertragen
AHV	VG	27	72	99	7	71		78		78	6
	ER				3	8		11	4	15	
IV	VG	106	318	424	78	240		318	1	319	44
	ER				1	49	4	54	7	61	
FL	VG	—	1	1		1		1		1	
	ER										—
EO	VG	2		2		1		1		1	—
	ER					1		1		1	
KFZ	VG	1	3	4		2		2		2	
	ER				2			2		2	—
KV	VG	26	43	69		6	1	7	16	23	16
	ER					1	4	5	25	30	
EL zu AHV und IV	VG	2	2	4	1			1		1	1
	ER					1		1	1	2	
SUVA	VG	—	44	44		6		6	3	9	29
	ER						1	1	5	6	
EMV	VG	—	13	13					1	1	
	ER						1	1	3	4	8
Total		164	496	660	92	387	11	490	66	556	104